

Datenschutz und Datenaufbewahrung

Umgang mit Daten

Um dem Bildungsauftrag der Volksschule gerecht zu werden, müssen Lehrpersonen, Schulleitungen, Schuldienste etc. diverse Personendaten von Lernenden und Erziehungsberechtigten erheben und nötige Informationen weitergeben. Dieses Dokument enthält Anweisungen, wie wir mit dem Amtsgeheimnis, dem Datenschutz und der Datenaufbewahrung umgehen.

Grundlage für den Inhalt dieses Dokuments ist der Leitfaden «Datenschutz für die Schulen des Kantons Basellandschaft»

Amtsgeheimnis

Ein Amtsgeheimnis ist eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht. Es handelt sich um Tatsachen, die weder öffentlich bekannt noch allgemein zugänglich sind und welche weder im öffentlichen noch im privaten Interesse mitgeteilt werden dürfen. Die Schweigepflicht gilt nicht nur gegenüber Privaten und der Presse, sondern gegenüber Behörden und Beamten, die mit der betreffenden Angelegenheit nichts zu tun haben.

Es gilt für den Schulrat, für alle von der Schule angestellten MitarbeiterInnen und für das Sekretariat der Schule.

Klassenlisten / Rundtelefone

Klassenlisten enthalten nur Namen, Geburtsdaten, Geschlecht und Adresse des Schulkindes. Rundtelefone z.Hd der Erziehungsberechtigten enthalten Vor- und Nachname der Kinder, sowie die Telefonnummer der Erziehungsberechtigten.

Persönliche Notizen

Sollte sie nicht im SAL abgelegt sein, müssen sie an einem geschützten Ort aufbewahrt werden und später vernichtet werden.

Lernkontrollen

Zeugnisrelevante Dokumente werden den Erziehungsberechtigten zur Einsicht abgegeben und danach wieder eingezogen. Daten, welche eingesehen werden dürfen, dürfen auch kopiert werden. Während des Schuljahres dürfen die Erziehungsberechtigten jederzeit Einsicht in die Prüfungen ihrer Kinder nehmen. Die Lehrpersonen der Kreisschule Homburg sind für die geschützte Aufbewahrung und deren späteren Vernichtung verantwortlich.

Lehrpersonen dürfen im Unterricht fotografieren, filmen oder Tonaufnahmen machen, sofern die Aufnahmen zur Erreichung der Bildungsziele notwendig sind (z.B. Aufnahme eines Referates, um die Sprechkompetenz zu besprechen) oder Aufnahmen im Rahmen von Leistungsprüfungen zum Beispiel im Rahmen des Sport- oder Musikunterrichts. Solche Aufnahmen stehen nur der

Lehrperson zur Verfügung und sind sicher aufzubewahren. Will sie diese Dritten weitergeben, sind die Voraussetzungen der Datenbekanntgabe zu beachten. Die Aufnahmen sind zu vernichten, sobald sie für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden.

Aufnahmen zu anderen Zwecken

Aufnahmen der Lehrperson zu anderen Zwecken (z.B. Erinnerungsfotos an die gemeinsame Schulzeit) bedürfen einer Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der urteilsfähigen Schülerinnen und Schüler. Diese Regelung gilt auch für Klassenfotos.

Zeugnisse

Erziehungsberechtigte erhalten die Zeugnisse zur Einsicht und bestätigen diese mit ihrer Unterschrift. Das Zeugnis darf von den Erziehungsberechtigten kopiert werden. Die Zeugnismappen werden von den Klassenlehrpersonen aufbewahrt und bei einem Klassenwechsel an die neue Klassenlehrperson weitergegeben. Beim Austritt aus der Kreisschule Homburg werden die Zeugnisse an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Ärztliche Laufkarten

Diese werden im Schulsekretariat aufbewahrt. Beim Austritt aus der Kreisschule Homburg werden die Laufkarten an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Notfallblätter

Die Lehrpersonen dürfen zu Schulkindern personenbezogene Daten erheben und weitergeben, sofern diese zur Unterstützung der schulischen Laufbahn des Kindes nötig sind. Die Erziehungsberechtigten bestätigen jährlich mit ihrer Unterschrift den Eintrag auf dem Notfallblatt. Beim Austritt des Kindes aus der Kreisschule Homburg werden die Notfallblätter vernichtet.

SAL

Die Daten, welche in Schuladministrationslösung (SAL) gesammelt werden, müssen streng vertraulich behandelt werden. Auch das persönliche Passwort darf nicht bekannt gegeben werden.

Fotos auf der Homepage der Kreisschule

Wir veröffentlichen hauptsächlich Bilder von Unterrichtsräumen, Werkarbeiten und Zeichnungen. Abgebildete Personen erscheinen nur als Teil einer Gruppe und sind nicht hervorgehoben. Porträts dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person veröffentlicht werden.